



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV -Schwimmabteilung

Abteilungsordnung

Abteilungsordnung Schwimmen

Ausdauer-Sportverein Duisburg e.V. Sitz Duisburg

Stand 08.09.2025

§ 1 Grundsätzliches zur Abteilungsordnung

1. Die Abteilungen beschließen auf einer Abteilungsversammlung die Abteilungsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.
2. Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.
3. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen.
Die entsprechende Kasse unterliegt der jährlichen Prüfung durch den/die Schatzmeister/in des Vereins.
4. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können grundsätzlich auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands separate Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden (§ 7 der Satzung, § 2 der Beitragsordnung).
Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu informieren – derzeit gibt es keine gesonderten Abteilungsbeiträge in der Schwimmabteilung.
5. Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Hauptverein ASV Duisburg und die Geschäftsordnung entsprechend.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Aufgabe der Abteilung ist es den Schwimmsport in allen Bereichen zu fördern und zu verbreiten sowie den Sportbetrieb dazu im Verein durchzuführen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder des Gesamtvereins können an den Aktivitäten der Schwimmabteilung teilnehmen.



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV -Schwimmabteilung

Abteilungsordnung

§ 4 Durchführung des Sportbetriebs

1. Die Schwimmabteilung übernimmt die Durchführung des Sportbetriebes ihrer Abteilung im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks.
Dies gilt für den Sportbetrieb und die Erledigung der sich daraus ergebenden Aufgaben soweit dem keine anderen Bestimmungen der Satzung oder einer vorrangigen Ordnung des Vereins entgegenstehen.
2. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über deren Verwendung und Einsatz.
3. Sportwart, Abteilungsleiter und Trainer arbeiten in enger Abstimmung, um die Aufgaben im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder zu erfüllen.
Dabei übernimmt der Sportwart die vereinsübergreifende Organisation des Sportbetriebs.
Der Abteilungsleiter übernimmt, neben anderen Aufgaben, in Hinsicht auf das jeweilige Training die konzeptionelle Organisation in Abstimmung mit den Trainern.
Der Trainer übernimmt die operativen Aufgaben beim jeweiligen Training auf Basis seiner Kompetenzen und Erfahrungen.
Da der Vorstand des Gesamtvereins offiziell auch für den Sportbetrieb verantwortlich ist, ist auch er jeweils mindestens zu informieren.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des ASV Duisburg.
4. Potenzielle Neumitglieder können über einen Zeitraum von vier Wochen an einem Probetraining teilnehmen. Name des Teilnehmers und Beginn des Probetrainings wird vom/von der Abteilungsleiter/in notiert, der geschäftsführende Vorstand informiert. Diese Aufgabe kann an den Trainer/die Trainerin delegiert werden.
Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums beendet der/die Abteilungsleiter/in das Probetraining. Der/die Teilnehmer/in kann gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Aufnahme in den Verein beantragen, eine Verlängerung des Probetrainings ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Voraussetzung für die Vergünstigungen des Vereins und der Schwimmabteilung ist, daß volljährige Mitglieder mindestens bei der Winterlaufserie des aktuellen Kalenderjahres geholfen haben, Mindeststundenzahl gemäß aktueller Vorgabe des Gesamtvereins. Bei Nichterreichung der Mindesthelferstundenzahl kann der geschäftsführende Vorstand in Ausnahmefällen die volle Förderwürdigkeit für einzelne Mitglieder beschließen (sog. Positivliste).
Bei Neueintritten während des laufenden Jahres wird bei noch laufender Winterlaufserie erwartet, daß das Neumitglied bei den noch durchzuführenden Veranstaltungen sich als Helfer zur Verfügung stellen, ohne die Mindeststundenzahl von 12 erreichen zu müssen.
6. Für die Teilnahme am Schwimmtraining wird für volljährige Mitglieder zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des Vereins eine Jahresgebühr von 60 € fällig (Beitragsordnung § 4).



ASV Duisburg e.V.

Laufen – Triathlon – Radsport – Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV -Schwimmabteilung

Abteilungsordnung

Diese Gebühr entfällt, wenn das Mitglied die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

7. Die Abteilungsleitung informiert regelmäßig über Veranstaltungen, die auf Grund der örtlichen Nähe, den angebotenen Strecken usw. attraktiv genug zur Teilnahme für die Vereinsmitglieder erscheinen.

Dabei wird mitgeteilt, welche Kostenübernahmen oder Bezuschussungen seitens des Vereins getätigt werden, sofern die Voraussetzungen (siehe Punkt 5) erfüllt sind.

Dabei soll die Teilnahme an Meisterschaften, z.B. Deutsche Meisterschaften, Deutsche Freiwassermeisterschaften, sowohl im Bereich der Elite, der Jugend und der Masters, darüber hinaus die entsprechenden Meisterschaften in Nordrhein-Westfalen (NRW), als auch des Bezirks Ruhrgebiet und den Duisburger Stadtmeisterschaften kostenfrei für die Mitglieder sein, sofern evtl. bestehende Limit-, Pflicht- oder Qualifikationszeiten realistisch betrachtet, eingehalten werden können.

Bei vielen Meisterschaften werden für verschiedene Verstöße (z.B. nicht Erreichen der Pflichtzeit, Nichtantreten ohne vorherige rechtzeitige Absage, Abbruch des Schwimmens, Disqualifikationen) ein sogenanntes Nachträgliches Erhöhtes Meldegeld (ENM) erhoben. Dieses muss vom verursachenden Sportler selbst übernommen werden.

Die anfallenden Gebühren für einen Startrechtswechsel, der Erstregistrierung und der DSV-Jahreslizenz soll nach Möglichkeit aus dem Budget der Abteilung Schwimmen übernommen werden.

Für alle Kostenübernahmen gilt, daß die Summe pro Person in einem angemessenen Verhältnis zum Vereinsbeitrag des ASV Duisburg stehen soll.

Alle hier beschriebenen Vergünstigungen / Kostenübernahmen / -beteiligungen stehen unter dem Vorbehalt der Deckung des zur Verfügung stehenden Budgets der Abteilung.

Da die meisten Meldungen zu Veranstaltungen nur durch einen Meldeberechtigten des Vereins vorgenommen werden darf und die Zahlung der Startgebühren in einer Summe im Voraus erwartet wird, müssen die Startgebühren etc., die nicht vom Verein / Abteilung übernommen werden, zeitnah von den Sportlern vorgenommen werden.

Der Verein / Abteilung ist jederzeit berechtigt, noch ausstehende Gelder über die bestehenden Einzugsberechtigungen einzuziehen.

§ 5 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung

§ 6 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand sollte nach Möglichkeit aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart bestehen. Der Abteilungsvorstand muß mindestens aus 2 Personen bestehen, die als Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV -Schwimmabteilung

Abteilungsordnung

sind. Die Führung der Kasse muss von einem dieser beiden Personen mit übernommen werden, sofern keine separate Person dazu gewählt wurde.

2. Die Wahl des Abteilungsvorstands durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung (siehe Satzung § 11 Nr. 3)
3. Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung des Hauptvereins ASV Duisburg entsprechend.
Insbesondere werden die Mitglieder des Abteilungsvorstands für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung gewählt wird.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt über geeignete Medien, z.B. Vereinshomepage oder Mail an alle Mitglieder des Gesamtvereins. Sofern die Einladung über die Vereinshomepage erfolgt, sollen alle Mitglieder, die aktuell an den Aktivitäten der Schwimmabteilung teilnehmen, zusätzlich per Mail eingeladen werden.
2. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend dieser Abteilungsordnung eingeladen wurde.
3. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie sollte folgende Punkte enthalten:
 - Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - Bericht des Abteilungsvorstands
 - Bericht über die Kasse der Abteilung
 - Entlastung des Abteilungsvorstands
 - Wahl des Abteilungsvorstands
 - Vorstellung / Planung / Diskussion der sportlichen Aktivitäten
 - Anträge
 - Verschiedenes
4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

In der Abteilungsversammlung haben alle volljährigen Mitglieder des ASV Duisburg eine Stimme. Zur Abstimmung sind nur die in der Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder des ASV Duisburg berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel.



ASV Duisburg e.V.
Laufen – Triathlon – Radsport –
Walking – Schwimmen – Inlineskating

ASV -Schwimmabteilung

Abteilungsordnung

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein zweiter Wahlgang. Gibt es dabei ebenfalls keine Stimmenmehrheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. (siehe Satzung § 11 Nr. 3)

5. Die Abteilungsversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (siehe Satzung § 10 Nr. 6)
6. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des Gesamtvereins in Kraft, nachdem die Abteilungsversammlung vom 07.10.2025 diese beschlossen hat.